

Handout

zur Gewährung von Nachteilsausgleichen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
3.	Begriffsdefinitionen	2
3.1.	Behinderung	2
3.2.	Chronische Erkrankung	3
4.	Verfahren	3
4.1.	Antrag an das Studieninstitut	3
4.2.	Vorlage aussagekräftiger Unterlagen	3
4.3.	Entscheidung	4
4.3.1.	Konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs	4
4.3.2.	Nachteilsausgleich bei Dauerleiden	5
5.	Bewilligungsdauer	6
5.1.	Folgen der Bewilligung	6
6.	Rechtsmittel	7
7.	Anlage (Ärztliche Bescheinigung)	8

1. Allgemeines

Durch das Instrument des Nachteilsausgleichs wird eine dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung einer an einem Lehrgang teilnehmenden Person kompensiert. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dient damit der Absicherung der Chancengleichheit im Verlauf des Lehrgangs und der Prüfungen.

Grundsätzlich sollen die Bedingungen, unter denen eine Prüfung abgelegt wird, für alle Prüflinge möglichst gleich sein. Es müssen einheitliche Regeln für Form und Verlauf von Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen gelten, sofern letztere in ihren Rahmenbedingungen mit Prüfungen vergleichbar sind. Allerdings sind einheitliche Prüfungsbedingungen auch geeignet, die Chancengleichheit derjenigen Prüflinge zu verletzen, deren Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, aufgrund einer chronischen Erkrankung oder anerkannten Behinderung erheblich beeinträchtigt ist.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind daher

- der Nachweis einer chronischen Erkrankung / anerkannten Behinderung sowie
- die daraus resultierende Beeinträchtigung der Fähigkeit, das tatsächliche Leistungsvermögen darzustellen.

Den krankheits- oder behinderungsbedingten Schwierigkeiten einer teilnehmenden Person, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung einheitlicher Bedingungen darzustellen, muss das Studieninstitut auf Basis der jeweils geltenden Prüfungsordnung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen Rechnung tragen. Hierbei kommt dem Studieninstitut ein weites Ermessen zu.

Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass durch die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs keine Überkompensation stattfindet. Diese zu prüfende Person darf keinen Vorteil daraus erlangen (z. B. bei Laptopbenutzung die Rechtschreibprüfung angeschaltet), da dies wiederum eine Verletzung der Chancengleichheit zulasten der anderen zu prüfenden Personen bedeuten würde.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für den jeweiligen Lehrgang finden sich in der jeweils geltenden Prüfungsordnung. Diese definieren teilweise unterschiedliche Rahmenbedingungen in Bezug auf den möglichen Personenkreis eines Nachteilsausgleichs. So definieren manche Prüfungsordnungen explizit die Anforderung einer Schwerbehinderung oder entsprechender Gleichstellung, in anderen Prüfungsordnungen ist eine Behinderung ausreichend.

3. Begriffsdefinitionen

Zunächst werden im Folgenden die wesentlichen Begriffe der Behinderung und der chronischen Erkrankung erläutert.

3.1. Behinderung

Es existiert eine gesetzliche Legaldefinition zum Begriff der Behinderung. Sie findet sich in § 2 Abs. 1 SGB IX und lautet:

Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Die unterschiedlichen Ausprägungen einer Behinderung sind vielfältig, weshalb im Rahmen dieser Handreichung keine abschließende Aufzählung von Krankheitsbildern, die eine Behinderung darstellen, gegeben werden kann. Im Folgenden werden **exemplarisch** verschiedene Ausprägungen aufgeführt:

- Aus dem Bereich der körperlichen Beeinträchtigungen:
Einschränkungen durch Schädigung oder Einschränkung der Stütz- und Bewegungsorgane
- Aus dem Bereich der geistigen Beeinträchtigungen:
Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, das Denken und Lernen sowie die Erinnerung, Störung der Motivation, Konzentration, Aufmerksamkeit und des Gedächtnisses)
- Aus dem Bereich der Sinnesbeeinträchtigungen:
Hör- und Sehbeeinträchtigungen
- Aus dem Bereich der sprachlichen Beeinträchtigungen:
Störungen des Spracherwerbs, der Stimme, des Sprechens und des Redeflusses (vor allem relevant bei praktischen Prüfungen)
- Aus dem Bereich der seelischen Beeinträchtigungen:
Persönlichkeitsstörungen (gestörte Wahrnehmung der äußeren Wirklichkeit), Neurosen (psychische Störungen ohne erkennbar körperliche Ursache wie Depressionen, Angststörungen, Phobien), Suchterkrankungen



Insbesondere im Bereich der seelischen Beeinträchtigungen besteht das Problem der Abgrenzung zwischen ausgleichsfähigen Erkrankungen und nicht ausgleichsfähigen Dauerleiden.

3.2 Chronische Erkrankung

Der Begriff der chronischen Erkrankung ergänzt den Begriff der Behinderung um Krankheiten mit episodischem Verlauf, bei denen die bzw. der Betroffene nicht ohne Unterbrechung vom gesundheitlichen Normalzustand abweichend beeinträchtigt ist. Die Erkrankung kann auch schubweise auftreten.

4. Verfahren

4.1. Antrag an das Studieninstitut

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt, in der Regel trifft die Studienleitung die Entscheidung über einen Nachteilsausgleich. Voraussetzung ist zunächst ein schriftlicher Antrag, der fristgerecht zu stellen ist.

Eine Ausschlussfrist existiert nicht; allerdings ist zu beachten, dass sowohl das Verfahren beim Prüfungsausschuss als auch die tatsächlichen Vorbereitungsmaßnahmen im Vorfeld des Prüfungstermins Zeit in Anspruch nehmen. Es wird daher empfohlen, den Antrag so früh wie möglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor dem Prüfungstermin, zu stellen.

4.2. Vorlage aussagekräftiger Unterlagen

Erforderlich ist, dass die antragsstellende Person mit dem Antrag Unterlagen in deutscher Sprache vorlegt, aus denen die konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung entnommen werden kann. Insbesondere ist von Bedeutung, dass die Symptome der Behinderung oder chronischen Erkrankung angegeben sind. Das Studieninstitut wird dadurch in die Lage versetzt, entscheiden zu können, durch welche Maßnahmen die attestierte Beeinträchtigung kompensiert werden kann.

Zum Nachweis der Behinderung oder chronischen Erkrankung eignet sich vorrangig eine fachärztliche Bescheinigung bzw. ein fachärztliches Gutachten.



Die fachärztliche Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als sechs Monate sein.

Im Anhang befindet sich eine Vorlage für eine ärztliche Bescheinigung, anhand derer eine chronische Erkrankung oder Behinderung ärztlich bescheinigt werden kann. Die Vorlage kann der Ärztin bzw. dem Arzt zur Verfügung gestellt, durch die Ärztin bzw. den Arzt ausgefüllt und dann durch die teilnehmende Person dem Studieninstitut zusammen mit Ihrem formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich vorgelegt werden.

Zudem können vorgelegt werden:

- Schwerbehindertenausweis
- Behandlungsberichte von Krankenhäusern oder Reha-Kliniken
- Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung der jeweiligen Dienststelle

4.3. Entscheidung

Das Prüfungswesen überprüft, durch welche Maßnahmen die in den Unterlagen beschriebene Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Insbesondere werden die Unterlagen auf ihre Aussagekraft überprüft. Wird mittels fachärztlichen Nachweises die Behinderung oder chronische Erkrankung festgestellt, besteht in der Regel kein Anlass, an den Ausführungen zu zweifeln. Sofern die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt eine Empfehlung für einen bestimmten Nachteilsausgleich ausspricht, muss dieser anhand der weiteren Ausführungen in der Bescheinigung nachvollzogen werden können.

Der Nachweis der Behinderung oder chronischen Erkrankung allein kann jedoch noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass sich die nachgewiesene Beeinträchtigung prüfungserschwerend auswirkt.

Inhaltlich sind bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zwei Regelungen zu treffen: Zunächst muss der gewährte Nachteilsausgleich beschrieben werden und daraufhin der Zeitraum festgelegt werden, für den der Nachteilsausgleich bewilligt wird.

4.3.1. Konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs

Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und über dessen konkrete inhaltliche Ausgestaltung ist stark einzelfallabhängig. An dieser Stelle werden exemplarisch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten vorgestellt. Welche Maßnahmen tatsächlich angemessen sind, die konkrete Beeinträchtigung des Prüflings auszugleichen, hängt entscheidend von den Ausführungen im Antrag der teilnehmenden Person und den eingereichten Unterlagen ab. Eine angemessene Kompensation setzt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit gemäß Art. 3 GG voraus, dass die Maßnahme grundsätzlich geeignet ist, gerade die konkrete vorliegende Beeinträchtigung im Hinblick auf die Prüfung zu kompensieren.

Die folgende Darstellung ist nicht abschließend, sondern dient vielmehr der Veranschaulichung.

- **Schreibzeitverlängerung**

Die Bearbeitungszeit wird um einen bestimmten Zeitanteil verlängert. Eine Schreibzeitverlängerung kommt zum Ausgleich diverser Beeinträchtigungen in Betracht und kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Aus organisatorischen Gründen empfehlenswert ist eine Bewilligung in Zeitintervallen, abhängig von den Ausführungen in der ärztlichen Bescheinigung und der vorgesehenen regulären Bearbeitungszeit (reguläre Bearbeitungszeit plus 10 – 20 %).

- **Verwendung von Hilfsmitteln**

Die Teilnehmer*innen können Hilfsmittel verwenden. Möglich ist unter anderem:

- eine Lesehilfe
- ein Laptop mit Schreibprogramm

- **Besondere Maßnahmen im Prüfungsraum**

- Sitzplan in der ersten Reihe ohne Nachbarn
- gesonderter Prüfungsraum

4.3.2. Nachteilsausgleich bei Dauerleiden

Bei sogenannten Dauerleiden ist in der Regel kein Nachteilsausgleich zu bewilligen. Die Rechtsprechung geht grundsätzlich davon aus, dass bei den als Dauerleiden zu qualifizierenden Erkrankungen das Leistungsbild durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs verfälscht würde, weil die Erkrankung als dauerhafte Einschränkung der Leistungsfähigkeit das generelle Leistungsbild mitbestimmt.

Nur in Ausnahmefällen kann es auch bei festgestellten Dauerleiden sein, für das Vorliegen einer Beeinträchtigung, die nicht explizit die abzuprüfende Befähigung betrifft, einen Nachteilsausgleich zu bewilligen.

Folgende Prüfschritte sind zu empfehlen:

Liegt ein Dauerleiden vor?

Bei Dauerleiden handelt es sich um *auf unabsehbare Zeit andauernde konstitutionelle oder sonst wie nicht oder nur ungenügend therapiefähige Leiden, die die Leistungsfähigkeit des Prüflings generell einschränken* und nicht bloß die Darstellung der an sich vorhandenen Leistungsfähigkeit erschweren.

Maßgeblich für die Frage nach der Bewilligung eines Nachteilsausgleichs ist daher im Bereich der dauerhaften, wiederkehrenden Erkrankungen die Frage, ob durch diese lediglich die **Fähigkeit, eine grundsätzlich vorhandene Leistungsfähigkeit wiederzugeben**, oder **aber die Leistungsfähigkeit an sich** eingeschränkt ist.



Auch Erkrankungen, die **schubweise** auftreten und bei denen es zwischen den Anfällen Phasen gibt, in denen die Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, können ein Dauerleiden darstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anfallsleiden bereits seit längerer Zeit besteht und auf unabsehbare Zeit andauert. Hier kommt es wiederum entscheidend auf den Einzelfall an.

Welche Beeinträchtigung liegt konkret vor?

An dieser Stelle ist abermals die ärztliche Bescheinigung von besonderer Bedeutung.

Betrifft die Beeinträchtigung die abgeprüften Befähigungen?

Handelt es sich um eine Beeinträchtigung, die nicht die aktuell geprüften Befähigungen betrifft, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Befähigungen erschwert und die auch in dem angestrebten Beruf durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann, ist dies in der Prüfung in Form eines Nachteilsausgleichs angemessen zu berücksichtigen.

Folgende Fragen sind also zu beantworten:

- Welche Befähigung wird im Rahmen der Prüfung abgeprüft?
- Ist diese Befähigung eingeschränkt durch die chronische Erkrankung oder Behinderung?

Beispiel ADHS:

Die **Störanfälligkeit durch äußere Einflüsse**, hervorgerufen durch ADHS, stellt keine Einschränkung dar, die sich auf die mit einer **schriftlichen Prüfung festzustellenden Leistungsfähigkeit** auswirkt. Vielmehr muss der Prüfling im Rahmen einer schriftlichen Prüfung in der Lage sein, in einer vorgegebenen Zeit die gestellten Aufgaben zu lösen. Der Umgang mit Störungen stellt gerade keine spezifische Fähigkeit dar, die in einer schriftlichen Prüfung festgestellt wird. Sie beeinträchtigt lediglich die Wiedergabe der generell vorhandenen abzuprüfenden Leistungsfähigkeit.

- Kann die Einschränkung in dem angestrebten Beruf ebenfalls durch Hilfsmittel kompensiert werden?

Sofern die Prüfung ergibt, dass ein Dauerleiden vorliegt, welches ausnahmsweise ausgeglichen werden kann, ist über die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs zu entscheiden. Im Kontext der Dauerleiden ist insbesondere Augenmerk darauf zu legen, dass eine geeignete und angemessene Maßnahme ergriffen wird.

Beispiel:

Mit der Möglichkeit, die Prüfung in einem **separaten Raum** (dieser muss dem Prüfling nicht ausschließlich allein zur Verfügung gestellt werden, sondern kann auch weiteren zu prüfenden Personen im angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden) zu schreiben, würde hinsichtlich des Nachweises der Leistungsfähigkeit der zu prüfenden Person dessen krankheitsbedingte übermäßige Störanfälligkeit angemessen kompensiert. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Form der Gewährung eines separaten Raumes steht nicht dem Zweck der Prüfung entgegen. **Die Verlängerung der Prüfungszeit** wäre hingegen nicht geeignet. Sie ändert an der Störanfälligkeit nichts, verfälscht aber ggfs. das Leistungsbild. Gleiches gilt bspw. für die Zuweisung eines separaten Raumes bei mündlichen Gruppenprüfungen. Im Regelfall ist hier die Erbringung der individuellen Prüfungsleistung im Beisein und unter Beteiligung anderer Prüflinge Bestandteil der abzuprüfenden Befähigung.

5. Bewilligungsdauer

Ein Nachteilsausgleich wird in der Regel **für maximal ein Jahr** bewilligt.

Ausnahmsweise kann eine Bewilligung für die Dauer des gesamten Lehrgangs erfolgen, wenn in der ärztlichen Bescheinigung nachvollziehbar dargelegt ist, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung fortdauernd und jedwede Veränderung abgeschlossen ist.

5.1. Folgen der Bewilligung

Das Studieninstitut teilt der teilnehmenden Person seine Entscheidung per Bescheid mit. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Weicht die Entscheidung in einem oder mehreren Punkten von dem Antrag der zu prüfenden Person ab, sind die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zu der Entscheidung des Studieninstituts geführt haben, zu erläutern.

6. Rechtsmittel

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen der Antrag auf Nachteilsausgleich abgelehnt worden ist, als auch für die Fälle, in denen zwar eine Bewilligung erfolgt ist, aber die zu prüfende Person der Auffassung ist, die konkrete Ausgestaltung sei nicht ausreichend, um ihre bzw. seine Benachteiligung angemessen zu kompensieren.



Bevor gerügt wird, der Nachteilsausgleich sei nicht ausreichend, sind teilnehmende Personen in der Regel gehalten, den gewährten Nachteilsausgleich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren voll auszuschöpfen. Das heißt, dass mindestens eine Prüfung unter Nutzung des gewährten Nachteilsausgleichs absolviert werden sollte.

7. Anlage:

Formular für den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder Behinderung (Ärztliche Bescheinigung) zur Vorlage beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung Duisburg

– Nachteilsausgleich –

Hinweise für die Ärztin/den Arzt

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Duisburg trägt dafür Sorge, dass teilnehmende Personen mit einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung in ihrem Lehrgang nicht benachteiligt, sondern angepasst an ihre Potenziale unterstützt werden. Aus diesem Grund haben teilnehmende Personen aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung das Recht, einen Nachteilsausgleich zu beantragen (Berufung auf Artikel 3 und Artikel 20 des Grundgesetzes). Somit besteht die Chance, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen **individuell** an die teilnehmenden Personen anzupassen und die Rahmenbedingungen ihres Lehrgangs für sie zu verbessern.

Worauf Sie achten, sollten

Die entscheidende Stelle setzt sich in der Regel nicht aus Mediziner*innen zusammen. Daher ist es wichtig, dass auch für medizinische Laien verständlich wird, wie die betroffene Person durch ihre chronische Erkrankung oder Behinderung und die damit einhergehende Symptomatik in der Prüfungssituation eingeschränkt wird und warum daher ein Nachteilsausgleich notwendig ist, um die jeweilige Prüfung chancengleich mit anderen zu prüfenden Personen ablegen zu können. Möglichst ausführliche und gut lesbare Erläuterungen in dem folgenden Formular sind daher von hoher Bedeutung.

Beispiele für mögliche Formen des Ausgleichs

- Modifikation von Anwesenheitspflichten
- Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren (Schreibzeitverlängerung)
- Prüfung in einem separaten Raum
- Sitzplatz in der Nähe zur Tür (z.B. wegen häufiger Toilettengänge)
- Angepasste Prüfungsunterlagen (z.B. vergrößerte Schrift)
- Nutzung von Hilfsmitteln

Aufbau des fachärztlichen Attests

- (grobe) Diagnose und aktuelle Behandlungsmaßnahmen
- Beeinträchtigung in der konkreten Lehrgangs- bzw. Prüfungssituation (Symptome und Auswirkungen)
- Empfehlung bzgl. der Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs (z.B. Schreibzeitverlängerung mit Prozentangaben bei quantitativen Angaben, separater Raum...)
- Ist mit einer Änderung des Krankheitsbildes zu rechnen oder sollte sich der Ausgleich auf alle Prüfungen des Lehrgangs beziehen?

Erklärung der Fachärztin/des Facharztes

Frau/Herr:
geboren am:
Lehrgang:
wohnhaft in:
wird hiermit bescheinigt, dass seit _____ folgende (chronische) Erkrankung oder Behinderung (mit ICD-Klassifikation) vorliegt:
Aufgrund der Erkrankung ergeben sich folgende Behandlungsmaßnahmen:
Die gesundheitliche Beeinträchtigung wirkt sich wie folgt prüfungerschwerend aus:
Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen für einen Nachteilsausgleich (mit Begründung):
Für quantifizierbare Angaben (z.B. Schreibzeitverlängerung) wird ein Ausgleich im Umfang von _____ Prozent vorgeschlagen:

Datum, Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes